

Nach Beendigung des Waschvorgangs in einer Autowaschanlage sollte diese unverzüglich geräumt werden – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken (OLG Zweibrücken) vom 27.01.2021, 1 U 63/19

I.

Zahlreiche Gerichtsentscheidungen beschäftigen sich mit der Frage, wie bei einer Beschädigung des Fahrzeugs in einer Autowaschanlage die Haftung zu verteilen ist. Das OLG Zweibrücken hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Autofahrer der nach Beendigung des Waschvorgangs die Waschstraße nicht unverzüglich räumt für den Schaden an einem nachfolgenden Fahrzeug aufkommen muss.

II.

Der Kläger benutzte eine Autowaschanlage. Der Fahrer des Fahrzeugs, welches unmittelbar vor ihm die Autowaschanlage benutzt hatte, hatte sein Fahrzeug nach Beendigung des Waschvorgangs nicht umgehend weggefahren. Der Kläger befürchtete eine Kollision und bremste. Dadurch rutschte sein Fahrzeug aus der Transportanlage der Autowaschanlage heraus, verkantete sich und wurde erheblich beschädigt. Der Kläger verlangte Schadensersatz sowohl vom Betreiber der Autowaschanlage, als auch vom Halter des vor ihm stehenden Fahrzeugs.

Erstinstanzlich ist die Klage vollständig abgewiesen worden. Auf die Berufung hin hat das OLG Zweibrücken den Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs dazu verurteilt, 30% des Schadens des Klägers zu ersetzen. Der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs habe dadurch, dass er nicht sofort nach dem Ende des Waschvorgangs weggefahren sei eine Gefahrensituation geschaffen. Der Kläger müsse aber den überwiegenden Teil seines Schadens selber tragen, weil er nicht hätte bremsen dürfen. Es sei allgemein bekannt, dass hierdurch die Gefahr geschaffen werde, dass das eigene Fahrzeug aus der Transportanlage herausspringe.

III.

Bei Autowaschanlagen müssen für eine gefahrlose Benutzung verschiedene Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden. Auf diese wird vor Beginn des Waschvorgangs hingewiesen. Wesentlich ist, dass der Motor abgestellt und der Gang herausgenommen werden muss und nicht gebremst werden darf. Dies dient dazu zu verhindern, dass das eigene Fahrzeug aus der Transportvorrichtung herausspringt. Die Entscheidung des OLG Zweibrücken unterstreicht noch einmal wie wichtig es ist, nicht zu bremsen und dass dies dazu führen kann, dass ein erhebliches Mitverschulden im Falle einer Beschädigung angenommen wird. Die Entscheidung des OLG Zweibrücken unterstreicht aber auch, dass nach Beendigung des Waschvorgangs die Waschstraße zügig geräumt werden sollte.

IV.

Wie nach einem Unfall in einer Autowaschanlage die Haftung zu verteilen ist bleibt schwierig. Hierzu ist sorgfältige juristische Beratung anzuraten. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.